

## 1 Zivilgesetzbuch

### § 178

#### Garantiezeit

(1) Die Garantiezeit beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme der Leistung. Die Garantiezeit kann durch Rechtsvorschriften verlängert werden. Bei Sachen, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, ist der Erfolg der Dienstleistung für die übliche Gebrauchsdauer zu garantieren.

(2) Durch das zuständige Organ oder durch Vereinbarung kann anstelle oder neben der Garantiezeit auch eine bestimmte Betriebsdauer festgelegt werden.

(3) Die Garantiezeit kann durch Vereinbarung verlängert werden. Eine kürzere Garantiezeit darf nicht vereinbart werden.

#### Garantieansprüche

### § 179

(1) Erweist sich die Leistung während der Garantiezeit als mangelhaft, kann der Bürger Nachbesserung oder Preisminderung verlangen.

(2) Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder lehnt der Dienstleistungsbetrieb die Nachbesserung ab, weil sie einen nicht vertretbaren Aufwand erfordert, kann der Bürger vom Vertrag zurücktreten. Dieses Recht steht ihm auch zu, wenn ihm die Nachbesserung aus berechtigten Interessen nicht zumutbar ist.

(3) Im Falle des Rücktritts hat der Dienstleistungsbetrieb keinen Anspruch auf Zahlung des Preises.

### § 180

(1) Wählt der Bürger die Nachbesserung, sollen die Vertragspartner dafür eine angemessene Frist vereinbaren.

(2) Wird der Mangel durch die Nachbesserung nicht oder nicht in angemessener Frist beseitigt, kann der Bürger Preisminderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

### § 181

#### Garantiezeit bei Nachbesserung

(1) Bei Nachbesserung verlängert sich die Garantiezeit für die Dienstleistung um die Zeit von der Geltendmachung des Mangels bis zu seiner Beseitigung.

(2) Für die Nachbesserungsleistung beginnt eine neue Garantiezeit.

#### Weitere Ansprüche aus der Garantie

### § 182

Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, dem Bürger die notwendigen Aufwendungen zu erstatten, die ihm durch Geltendmachung seiner Garantieansprüche entstanden sind.

### § 183

Der Bürger kann Ersatz eines während der Garantiezeit durch den Mangel verursachten Schadens verlangen, der nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen ist.

### § 184

#### Zusatzgarantie

(1) Die Dienstleistungsbetriebe sollen für geeignete Dienstleistungen, insbesondere größere oder umfangreiche Reparaturen hochwertiger Konsumgüter, eine längere Garantiezeit gewähren. Die Zusatzgarantie kann auf bestimmte Garantieleistungen beschränkt werden.

(2) Für die Zusatzgarantie hat der Dienstleistungsbetrieb dem Bürger einen Beleg auszustellen.

### § 185

#### Geltendmachung von Garantieansprüchen

(1) Der Bürger soll unverzüglich nach Feststellung des Mangels seine Garantieansprüche gegen den Dienstleistungsbetrieb geltend machen. 2 Wochen nach Ablauf der Garantiezeit können Garantieansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Wird ein Garantieanspruch geltend gemacht, hat der Dienstleistungsbetrieb dem Bürger unverzüglich mitzuteilen, ob der Anspruch anerkannt wird oder welche Maßnahmen zu seiner Klärung eingeleitet werden.

### § 186

#### Kündigung

(1) Das Dienstleistungsverhältnis kann vom Bürger jederzeit, vom Dienstleistungsbetrieb nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden.

(2) Kündigt der Bürger, hat er die bisher geleistete Arbeit zu bezahlen und dem Betrieb die notwendigen Aufwendungen zu erstatten, die dieser im Hinblick auf die Ausführung des Auftrages gemacht hat. Der Betrieb muß sich den Betrag anrechnen lassen, den er durch Leistung an einen anderen erlangt hat oder hätte erlangen können.

(3) Kündigt der Dienstleistungsbetrieb, hat er Anspruch auf Bezahlung der Leistungen, die nach dem Zweck des Vertrages für den Bürger verwendbar sind. Der Dienstleistungsbetrieb hat dem Bürger die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

### § 187

#### Rückgabe von Unterlagen

Der Dienstleistungsbetrieb hat dem Bürger nach Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses die ihm zur Ausführung der Dienstleistung übergebenen Unterlagen, nicht verbrauchtes Material und auf Verlangen auch ausgebaute Teile zurückzugeben. Überläßt der Bürger dem Dienstleistungsbetrieb ausgebaute Teile zur weiteren Verwendung, ist ihm deren Wert zu erstatten. §